

# Information für Eltern wegen Entschädigung eines Verdienstaufalls

**Es geht um Hinweise zu § 56 Abs.1a IfSG Verdienstauffallentschädigung bei Corona-bedingten Schließungen von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (kurz Betreuungseinrichtung) sowie um Hinweise zu Kindern mit grippeähnlichen Symptomen**

Gemäß § 56 Absatz 1 a IfSG i.V.m. § 69 Absatz 1 Satz 1 ZustV obliegt den **Regierungen** die Entschädigung eines Verdienstauffalls, den Eltern infolge der erforderlichen Betreuung ihrer Kinder nach behördlich angeordneter Schließung von Betreuungseinrichtungen erleiden.

Aufgrund mehrfacher Anfragen zu möglichen, vom Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1 a IfSG erfassten Fallkonstellationen, wollen wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Schließungen von Betreuungseinrichtungen:

## 1. Fallkonstellation:

Betreuungseinrichtung ist komplett geschlossen

- a) durch behördliche Anordnung
- b) durch die Betreuungseinrichtung selbst (corona-bedingt)

➔ In beiden Fällen besteht ein **Anspruch der Eltern** auf Entschädigung des Verdienstauffalls.

Auch die Eltern eines Kindes, welches eine Quarantäneanordnung hat, behalten den Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG.

## 2. Fallkonstellation:

Betreuungseinrichtung ist nicht komplett geschlossen, sondern lediglich eine betroffene Gruppe

- a) durch behördliche Anordnung
- b) durch die Betreuungseinrichtung selbst (corona-bedingt)

→ In beiden Fällen besteht ein **Anspruch der Eltern**. Auch die Eltern eines Kindes, welches eine Quarantäneanordnung hat, behalten den Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG.

### 3. Fallkonstellation:

Ein Kind einer Gruppe muss in Quarantäne. Die Betreuungseinrichtung bleibt jedoch für alle anderen Kinder geöffnet.

→ In diesem Fall entsteht nur aufgrund der Quarantäne des Kindes **prinzipiell kein Anspruch** nach § 56 Abs. 1a IfSG für die Eltern.

→ Wird jedoch eine **Bestätigung der Betreuungseinrichtung** vorgelegt, dass diese das Kind zurückgewiesen hätte, können die Eltern einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG geltend machen, da dann zumindest auch ein Betretungsverbot vorliegt.

→ Die Eltern sollten daher darauf hingewiesen werden, dass ein entsprechendes Schreiben/Bestätigung der Betreuungseinrichtung eingereicht werden muss.

### Hinweise zu Kindern mit verdächtigen Symptomen (sog. Schnupfenkindern):

Wenn ein Kind krank ist, dann besteht für die Eltern kein Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG. Gleiches gilt, wenn das Kind an Covid-19 erkrankt ist. Für diese Erkrankungsfälle gibt es über § 45 SGB V ein eigenes Sicherungssystem – Krankengeld bei Erkrankung des Kindes.

Wenn das Kind nicht als krank angesehen werden kann, aber gewisse grippeähnliche Symptome aufweist, bedarf es eines dezidierten Ausspruchs der Betreuungseinrichtung, um von einem Betretungsverbot sprechen zu können. Z.B. liegt dann ein Betretungsverbot, wenn sich das Kind in der Betreuungseinrichtung befindet und auf Grund von Symptomen nach Hause oder zur Testung geschickt wird. Hier kann i.V.m. dem Betretungsverbot der Betreuungseinrichtung ein Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG entstehen.

Anders ist es zu beurteilen, wenn Eltern beschließen, ihr Kind nicht in die Betreuungseinrichtung gehen zu lassen und dies der Betreuungseinrichtung nur telefonisch mitteilen. Ein daraufhin ausgesprochenes Betretungsverbot ist nicht ausreichend, um einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG entstehen zu lassen. Ein Ärztliches Attest, dass zwar keine Erkrankung aber verdächtige Symptome bestehen würden, kann dem von der Betreuungseinrichtung ausgesprochenen Betretungsverbot allerdings eine hinreichende Qualität verleihen.

Anträge auf Verdienstausfallentschädigung sind bei der Regierung von Oberbayern online zu finden unter:

<https://www.elternhilfe-corona.bayern/>

Rückfragen können an [betreuung-corona@reg-ob.bayern.de](mailto:betreuung-corona@reg-ob.bayern.de) gestellt werden.